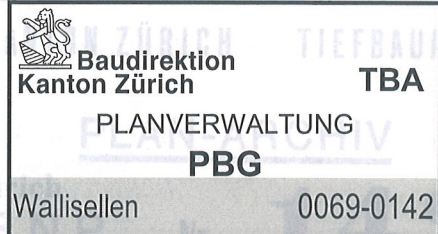


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 3. Dezember 1970**



Wallisellen

5881. Quartierplan. Am 21. August 1970 ersuchte der Gemeinderat Wallisellen um Genehmigung seines Beschlusses vom 12. Mai 1970 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 40 Chriesbaumacher/Breitacher. Dieser Beschluss wurde am 22. Mai 1970 bzw. 2. Juni 1970 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss den Zeugnissen des Bezirksrates Bülach vom 19. Juni 1970 und 17. August 1970 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die bestehende Bebauung längs der Guyerstrasse sowie durch den Hochrütiweg, im Osten durch die Zielackerstrasse, im Norden durch die projektierte Hörnligrabenstrasse und im Westen durch den Schulerweg begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Wallisellen wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen nebst den angrenzenden Strassen die verlängerte Guyerstrasse, die Chriesbaumacherstrasse, die als Ringstrasse von der Hörnligrabenstrasse abzweigt, und die Hochrütistrasse als Verbindung zwischen der Chriesbaumacherstrasse und der Zielackerstrasse. Ferner wurden noch drei Fusswegverbindungen ausgeschieden, nämlich zwischen der Guyerstrasse und der Hörnligrabenstrasse, zwischen der Chriesbaumacherstrasse und dem Hochrütiweg sowie zwischen dem Hochrütiweg und der Zielackerstrasse.

Die mit 22 m an der Hochrütistrasse und an der Chriesbaumacherstrasse und mit 14 m an den drei Fusswegen festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Die im Quartierplan für die Guyerstrasse, die Riedenerstrasse, den Schulerweg, die Hörnligrabenstrasse und die Zielackerstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. die entsprechenden RRB Nrn. 2831/1948 und 4114/1966). Im Gebiet Stiegeliacher werden bestehende Baulinien teilweise aufgehoben bzw. abgeändert. Bei den Ausmündungen der Erschliessungsstrassen und -wege in die Hörnligrabenstrasse und in die Zielackerstrasse werden die bestehenden Baulinien geöffnet.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wallisellen vom 12. Mai 1970 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 40 Chriesbaumacher/Breitacher mit Baulinien an den Erschliessungsstrassen und -wegen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen unter
Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk,
den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen
Bauten.

Zürich, den 3. Dezember 1970.

V o r d e m R e g i e r u n g s r a t e ,
Der Staatsschreiber:

Dr. H. Roggwiler